

hängigen Objekte sind¹ und ob der Wortlaut nicht überhaupt verderbt ist. Ohne viel Werth darauf zu legen, möchte ich die Bemerkung nicht ganz unterdrücken, dass in jenen Jahrhunderten ein Gebrauch von 'apponere' nicht ausgeschlossen zu sein scheint, wonach es etwa die Bedeutung 'sich anschicken' hatte und so mit dem Infinitiv verbunden wurde. Wenigstens wird im Chron. Ursperg. S. 25 von den Mailändern gesagt: 'Papiam quoque atque Novariam . . . pariter apposuerunt depopulare'. Man könnte daher allenfalls auf den Ausweg kommen, 'statueret' in 'statuere' zu ändern und dem Sinne nach mit dem allerdings weit entfernt davon stehenden 'apponeret' zu verbinden. Schulte möchte, wie er mir schreibt, lesen: 'in prediis ipsorum statueret officiales (extra abbatiam et grangias) et statutis apponeret annuum'. Er unterstützt diese Conjectur, deren Richtigkeit ich allerdings dahingestellt sein lasse, durch die scharfsinnige Bemerkung, dass auch auf die anderen Conjunctive, 'apponeret, solveret, haberet, haberet' unmittelbar das Object folgt².

Auch das Verhältniss der Ursperger Chronik zu der in ihr ausgeschriebenen Geschichte des Königreichs Jerusalem ('Historia brevis') fordert noch zu einigen Bemerkungen auf. Die 'Hist. brevis' charakterisiert die Alamanni als 'rationis expertes, voluntatem pro iure habentes' (S. 69); umgekehrt hebt sie bei der Schilderung des Nationalcharakters der Italiener (S. 58) hervor, sie allein unter allen Völkern lebten nach geschriebenem Recht: 'qui inter omnes gentes soli scripta legum sanctione reguntur'. Ebenso stellt sie die Besonnenheit, Mässigkeit und Sparsamkeit der Italiener der Grausamkeit und Verschwendungssucht der Deutschen gegenüber, wenn sie auch die Tapferkeit und namentlich die Treue der Deutschen als gute nationale Charakterzüge anerkennt. O. Abel³ hat hieraus geschlossen, dass die 'Historia brevis' von einem Italiener verfasst sein müsse. Derselbe hat auch bereits bemerkt⁴, dass die Aeusserung des Chron. Ursp. S. 53: 'more Teutonicorum, qui sine lege et ratione voluntatem suam pro iure statuentes' . . . sich fast wörtlich an die 'Hist. brevis' anlehnt. Aber die Aehnlichkeit beschränkt sich nicht hierauf. Auch in anderen wegwerfenden Urtheilen über die deutsche

1) Giesebrecht sucht das Object zu 'statueret' in 'grangias', das zu 'apponeret' in 'annuum', während Weiland umgekehrt verfährt. 2) (Sollte nicht, wenn man einmal emendieren will, eher ein Wort zu streichen, als zwei hinzuzufügen sein? Wenn man 'statueret' streicht — es könnte aus irrthümlicher Vorwegnahme des folgenden 'statutis' entstanden sein —, so giebt das übrige 'in prediis ipsorum extra abbatiam et grangias statutis (= sitis) apponeret annuum' keinerlei Anstoss mehr. Mir scheint das die leichteste Aenderung der offenbar corrumpten Stelle. H. B.) 3) Pertz, Archiv XI, 97—98. 4) Ebd. S. 109.